

Satzung des Tischfußballverband Hamburg e.V. (TFVHH)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Wirtschaftlichkeit
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Aufnahme/Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten
- § 8 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren
- § 9 Ende der Mitgliedschaft
- § 10 Organe des Verbandes
- § 11 Das Präsidium
- § 12 Die Delegiertenversammlung
- § 13 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 14 Wahlen und Abstimmungen
- § 15 Satzungsänderung
- § 16 Ordnungen
- § 17 Zweckvermögen
- § 18 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tischfußballverband Hamburg“. Die Abkürzung lautet: TFVH.
2. Er soll in das Hamburger Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein soll, als Hamburger Landesverband Mitglied im Deutschen Tischfußball Bund (DTFB) sein.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausübung des Tischfußballspieles als Sport und Freizeitgestaltung, sowie Ligawettkämpfe in Hamburg. Er veranstaltet hierzu Trainingstage, Tischfußballturniere, Ligawettkämpfe und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
2. Er schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
3. Um dem leistungsbezogenen Tischfußballsport in Hamburg offiziellen Charakter und nationale Geltung zu verleihen, wird der TFVH Mitglied des DTFB (Deutscher Tischfußball Bund) mit Sitz in 65510, Hünstetten.

§ 3 Aufgaben

- 1) Der TFVH wird zu diesem Zweck bestrebt sein, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft durch freiwillige Unterordnung unter die geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetze zu fördern.
- 2) Der TFVH vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Anhänger von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
- 3) Die Zuständigkeit im Tischfußballsport im Land Hamburg liegt beim Tischfußballverband Hamburg.
- 4) Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- a. Zusammenarbeit mit den nationalen Tischfußballorganisationen
- b. Unterrichtung der Öffentlichkeit und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit über den Tischfußballsport

5) Der TFBVH hat das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von seinen Veranstaltungen mit Rundfunkveranstaltungen Verträge zu schließen. Für Veranstaltungen seiner Mitglieder können diese Rechte übertragen werden. Schließt der TFBVH für seine Mitglieder solche Verträge, so hat er die Vergütung für die Mitglieder treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen. Dies gilt auch bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger sowie möglicher Vertriebspartner. Der TFBVH kann dieses Recht Dritten übertragen.

§ 4 Wirtschaftlichkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts der AO („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endet am 31. Dezember 2007.

§ 6 Aufnahme/Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums des TFBVH, sowie die jeweils geltenden Ordnungen an.
2. Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. Vereine oder Abteilungen, die in das Vereinsregister eingetragen sind.
 - b. Vereine oder Abteilungen unabhängig einer vereinsrechtlichen Eintragung.Die Vereinigungen müssen sich die Förderung und Pflege des Tischfußballsports zum Ziel gesetzt haben.
3. Der Sitz eines jeden ordentlichen Mitglieds muss sich in Hamburg befinden. Ausnahmen können vom TFBVH-Präsidium genehmigt werden.
4. Mittelbare Mitglieder des TFBVH werden durch die Aufnahme des Vereins dessen Mitglieder.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das Präsidium des TFBVH einzureichen, das darüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller Beschwerde an die Delegiertenversammlung zu. Diese Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe oder Veröffentlichung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung an die Delegiertenversammlung zu richten, die endgültig entscheidet.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder haben zwei Monate vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres ihre Vereinsstärken zu melden und die festgesetzten Verbandsbeiträge zu entrichten, deren Höhe bei den Delegiertenversammlungen festgelegt wird. Ferner ist die Meldung der Vorstandsmitglieder mit Anschrift beizulegen.
2. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Dazu können sie entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung die Delegierten entsenden. Die Art, wie sie ihre

Delegierten bestimmen, steht den einzelnen Vereinen frei.

3. Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Jedes unmittelbare Mitglied erhält eine Delegiertenstimme. Stellt ein unmittelbares Mitglied bei der jüngsten Ligasaison, bei der alle Meldungen erfolgt sind, mehr als eine Mannschaft, erhält es für jede weitere Mannschaft eine zusätzliche Delegiertenstimme.

4. Sonstigen Mitgliedern im Sinne dieser Satzung ist die Anwesenheit bei Delegiertenversammlungen gestattet.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse des Bundes einzuhalten und durchzuführen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Kautionen und Gebühren

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Delegiertenversammlung festsetzt.

2. Alle Beiträge, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden, sind nach Rechnungslegung pünktlich zu entrichten. Die Beiträge sind, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird, für ein volles Jahr zu zahlen.

3. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.

4. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so werden eventuelle Verbindlichkeiten sofort fällig und mit gestellten Kautionen verrechnet.

5. Für die Ligateams wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe in der Delegiertenversammlung festgelegt wird.

6. Als Zahlungstermin gilt die 14 Tagesfrist nach Rechnungsstellung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Auflösung des Verbandes
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des unmittelbaren Mitgliedes
- Tod des mittelbaren Mitgliedes

2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu stellen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.

3) Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn das Verbandsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Verbandes.
- bei grobem unsportlichen Verhalten.
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Verbandsdisziplin gefährdenden Gründen.

4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

5) Ein Vorstandsmitglied des ausgeschlossenen Mitgliedes kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Inkennzeichnung des Ausschlusses Berufung zur Delegiertenversammlung einlegen.

6) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Delegiertenversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

7) Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, ungeachtet des Anspruches des Verbandes auf rückständige Forderungen.

§ 10 Organe des Verbandes

- 1) Die Organe des TFBVH sind:
- a. die Delegiertenversammlung
 - b. das Präsidium

§ 11 Das Präsidium

- 1) Dem Präsidium gehören an :
- a. der Präsident
 - b. der Vizepräsident
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei ihrer Verhinderung treten ihre Vertreter an ihre Stelle. Verträge und Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums.
- 3) Die Ausübung mehrerer Ämter in Personalunion ist zulässig. Dagegen dürfen die Ämter unter §11 1) untereinander nicht in Personalunion geführt werden.
- 4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl gewählt. Solange bis dem Verband ein ordentliches Mitglied beigetreten ist, besitzen alle außerordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht zur Wahl des Präsidiums. In diesem Fall erfolgt die Wahl für eine Dauer von sechs Monaten bis zum Zeitpunkt der Wiederwahl. Mit dem Eintritt des ersten ordentlichen Mitglieds hat binnen drei Monaten nach dessen Eintritt eine Delegiertenversammlung stattzufinden, in der das Präsidium neu gewählt wird.
- 5) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Präsidenten, oder im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Eine Sitzung des Präsidiums ist einzuberufen, wenn drei Präsidiumsmitglieder dies verlangen.
- 6) Das Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen. Die Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Alle Prüfungsberichte sind den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- 7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen.
- Zur Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, die bei Notwendigkeit mit einem Geschäftsführer und notwendigen Mitarbeitern zu besetzen ist. Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des TFBVH beratend teil. Er darf kein Amt innerhalb eines Organs des TFBVH bekleiden.
- 9) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu übernehmen.
- 11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine (§ 6(4)).

2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. Entgegennehmen der Jahresberichte des Präsidiums
- b. Wahl und Entlastung des Präsidiums
- c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für zwei Jahre
- d. Festlegung des Verbandsbeitrages
- e. Satzungsänderungen
- f. Ausschluss von mittel- und unmittelbaren Mitgliedern
- g. Auflösung und Zweckänderungen des TFFVH

3) Die Delegiertenversammlung soll einmal in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammentreten, zusätzlich, wenn das Präsidium es für erforderlich hält, oder es 1/5 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich beantragt.

4) Die Delegiertenversammlung wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von mittel- und unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des TFFVH eingereicht werden. Solange keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, sind die Anträge an den Präsidenten zu richten. Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5) Mit qualifizierter Mehrheit kann die Delegiertenversammlung beschließen, dass die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden, auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden.

6) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

1) Sämtliche Mitglieder der Organe des TFFVH üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Verbandes entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Präsidium festgesetzten Höhe ersetzt.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1) Die Organe sind unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, enthält sich dieser, gilt der Antrag als abgelehnt.

2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt (ausgenommen § 11 4)

§ 15 Satzungsänderung

1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 16 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Für eine Änderung ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

§ 17 Zweckvermögen

1) Zur Erreichung der im § 2 verzeichneten Zwecke ist, soweit Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 18 Auflösung und Zweckänderung des Verbandes

1) Zur Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein.

2) Die Auflösung bzw. Zweckänderung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.

3) Bei Auflösung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Jugendarbeit im Tischfußballsport zu, wobei der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

§ 19 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg in Kraft.

Hamburg, den

Unterschriften

Präsident (Vorsitzender):

Vizepräsident (2. Vorsitzender):

Schatzmeister:

Schriftführer: